

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Tübingen

Rechtsverordnung

zur Änderung der Rechtsverordnung des Landratsamtes Tübingen über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) vom 22.12.2006

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019 wird verordnet:

Artikel 1

Das Gebührenverzeichnis als Anlage zur Rechtsverordnung des Landratsamtes Tübingen über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde vom 22.12.2006 - in der Fassung der Änderungsverordnung vom 19.12.2017 - wird wie folgt geändert:

Ziffer 31.40 – Soziale Einrichtungen wird neu gefasst:

31.40	Soziale Einrichtungen	
	Erhebung von Nutzungsgebühren nach § 9 Abs. 5 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) sowie § 10 Abs. 7 Eingliederungsgesetz (EgIG):	
31.40.01	Verwaltung und Betrieb von Unterkünften und Einrichtungen	
	Die nachfolgenden Gebührentatbestände 31.40.01-01 bis -02 gelten nicht für Personen, die rechtmäßig Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen oder Anspruch hierauf haben. In der Gebühr sind pauschalisierte Betriebskosten (incl. Heizung, Warmwasserbereitung und Strom) enthalten.	
31.40.01-01	Unterbringung von Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften / Spätaussiedlern in Übergangwohnheimen, sofern der Bewohner bzw. die untergebrachte Familie öffentliche Leistungen (z.B. nach dem SGB II oder SGB XII) bezieht.	
	Für Bewohner ab Vollendung des 18. Lebensjahres	535 € je Monat
	Für in Haushaltsgemeinschaft lebende Ehegatten oder Lebenspartner gemeinsam	800 € je Monat
	Für Kinder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)	130 € je Monat
	Ab dem 3. Kind in einer Familie	gebührenfrei
31.40.01-02	Unterbringung von Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften / Spätaussiedlern in Übergangwohnheimen, sofern der Bewohner bzw. die untergebrachte Familie über eigenes Einkommen verfügt und dadurch von öffentlichen Leistungen unabhängig ist. Die Gebührenhöhe ist begrenzt durch die sozialhilferechtliche Leistungsfähigkeit.	
	Für Bewohner ab Vollendung des 18. Lebensjahres	265 € je Monat
	Für in Haushaltsgemeinschaft lebende Ehegatten oder Lebenspartner gemeinsam	395 € je Monat
	Für Kinder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)	65 € je Monat
	Ab dem 3. Kind in einer Familie	gebührenfrei

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Tübingen, den 23.12.2020
Joachim Walter, Landrat

www.kreis-tuebingen.de 